

- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin**S 182 KR 1564/18****Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit

J

Proz.-Bev.:
 DGB Rechtsschutz GmbH, Büro
 Berlin
 Genthiner Str. 35, 10785 Berlin,
 - 04035-18/TJ/ka -

- KlägerIn -**gegen****- Beklagter -**

hat die 182. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 2022 durch den Richter am Sozialgericht .. sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn ... und die ehrenamtliche Richterin Frau ... für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. August 2018 verpflichtet, der Klägerin Krankengeld ab dem 24. November 2016 bis zum 28. Februar 2017 zu gewähren.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

	Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Berlin		
21. JULI 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

- 2 -

Tatbestand.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Krankengeld ab dem 24. November 2016 bis zum 28. Februar 2017.

Die Klägerin ist Mitglied der beklagten Krankenkasse. Sie war bis zum 8. Dezember 2016 gegen Arbeitsentgelt beschäftigt. Am 24. November 2016 wurde bei ihr Arbeitsunfähigkeit bis zum 9. Dezember 2016 (Freitag) aufgrund der Diagnose J20.9 G (Akute Bronchitis, nicht näher bezeichnet) ärztlich festgestellt (Blatt 1 der Verwaltungsakte). Die Klägerin trägt vor, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 am 25. November 2016 per Brief an die Beklagte abgesendet zu haben. Am 12. Dezember 2016 wurde der Klägerin Arbeitsunfähigkeit bis zum 9. Januar 2017 aufgrund der Diagnose F31.3 G (Bipolare affektive Störung, gegenwärtig leichte oder mittelgradige depressive Episode) ärztlich bescheinigt (Blatt 3 der Verwaltungsakte).

Mit Bescheid vom 16. Februar 2017 (Blatt 5 der Verwaltungsakte) teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass die Meldung ihrer Arbeitsunfähigkeit erst am 12. Dezember 2016 (Montag) eingegangen sei. Der Anspruch auf Krankengeld ruhe, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit sei nicht fristgerecht innerhalb einer Woche eingegangen. Daher ruhe der Anspruch auf Krankengeld bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, dem 9. Dezember 2016. Das Beschäftigungsverhältnis habe zum 8. Dezember 2016 geendet. Seit dem 12. Dezember 2016 (Erstbescheinigung ausgestellt am 12. Dezember 2016) sei sie erneut laufend aufgrund einer anderen Diagnose arbeitsunfähig erkrankt. Am 12. Dezember 2016 sei sie jedoch nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Eine Krankengeldzahlung ab dem 12. Dezember 2016 entfalle somit ebenfalls.

Den mit Schreiben vom 9. März 2017 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. Februar 2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. August 2018 als unbegründet zurück. Wegen der Einzelheiten der Begründung verweist die Kammer auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie habe die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am Freitag, dem 25. November 2018 (gemeint: 2016) in den Postbriefkasten M. gegen 20.00 Uhr persönlich eingeworfen. Die extrem lange Postlaufzeit sei von ihr nicht zu verantworten und auch nicht verständlich. Es sei nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 tatsächlich erst am 12. Dezember 2016 bei der Beklagten eingegangen ist. Auf der betreffenden Unterlage in der Verwaltungsakte finde sich kein Eingangsstempel oder Ähnliches. Die Beklagte habe im

- 3 -

Rahmen des sog. PostROUTINGS die Bescheinigung auf direktem (Wege) nach W. ver-senden lassen und diese dort eingescannt. Nach drei Jahren seien minimale Erinnerungslü-cken im Hinblick auf den Ort des Briefeinwurfes nicht ganz auszuschließen. Der Briefum-schlag sei mit dem Schriftzug ... beschriftet gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. August 2018 zu verpflichten, ihr Krankengeld ab dem 24. November 2016 bis zum 28. Februar 2017 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unbegründet. Sie verweist auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides. Vom 24. November 2016 bis zum 8. Dezember 2016 sei der Arbeitgeber der Klä-gerin zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Der Briefumschlag sei vernichtet worden, denn aus der Dokumentation der Absendung könne die Klägerin nichts Günstiges für sich herleiten. Ent-scheidend sei der Zugang bei ihr. Es sei nicht vorgetragen worden, an welche Adresse die Klägerin die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geschickt hat. Die Deutsche Post AG bestätige, dass das PostROUTINGverfahren ohne Laufzeitverzögerung funktioniert. Einen Nachteil oder Risiken könne sie folglich nicht erkennen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung der Kammer ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt die Kammer auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Be-klagten Bezug, die ihr bei ihrer Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

1. Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung den Rechtsstreit beraten und entschei-den, weil sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben, § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

2. Die gem. § 54 Abs. 4 SGG zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat für die Zeit vom 24. November 2016 bis zum 28. Februar 2017 Anspruch auf

- 4 -

Krankengeld. Ihr Anspruch ruhte während der Zeit vom 24. November 2016 bis zum 9. Dezember 2016 nicht, weil die Beklagte durch das von ihr initiierte „Umroufen“ in den Postablauf eingegriffen hat. Infolgedessen trifft sie das Risiko des Zugangs der Meldung der Arbeitsunfähigkeit (dazu 3.). Für die Zeit ab dem 10. Dezember 2016 war die Klägerin mangels Lücke in der Feststellung weiterhin mit Anspruch auf Krankengeld versichert (dazu 4.).

3. Gem. § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) haben Versicherte unter anderem dann Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Klägerin in der Zeit vom 24. November 2016 bis zum 9. Dezember 2016 grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld hat, weil Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Bescheinigung vom 24. November 2016 auch für diesen Zeitraum ärztlich festgestellt war (vgl. nur Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 5. Dezember 2019 – B 3 KR 5/19 R, juris, Rdnr. 13). Der Anspruch kam aber nicht ab dem 24. November 2016 gem. § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V in der hier anzuwendenden, bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung (im Folgenden: alte Fassung <a.F.>) des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I, 688) zum Ruhen. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a.F. ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt (dazu a). Der Anspruch auf Krankengeld ruhte auch nicht gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wegen eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung (dazu b).

a) Nach der zu § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a.F. ergangenen Rechtsprechung des BSG ist die Meldung der Arbeitsunfähigkeit eine Obliegenheit des Versicherten, deren Folgen bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Meldung grundsätzlich von diesem selbst zu tragen sind. Die Meldung ist in entsprechender Anwendung von § 130 Abs. 1 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erst dann erfolgt, wenn sie der Krankenkasse zugegangen ist. Bei verspäteter Meldung ist die Gewährung von Krankengeld daher selbst dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Übrigen zweifelsfrei gegeben sind und den Versicherten kein Verschulden an dem unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft (BSG, Urteil vom 8. August 2019 – B 3 KR 18/18 R, juris, Rdnr. 19). Auch eine vom Versicherten rechtzeitig zur Post gegebene, aber auf dem Postweg verloren gegangene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann den Eintritt der Ruhenswirkung des Krankengeldes daher selbst dann nicht verhindern, wenn die Meldung unverzüglich nachgeholt wird. Die Arbeitsunfähigkeit muss der Krankenkasse vor jeder erneuten Inanspruchnahme des Krankengeldes auch dann angezeigt werden, wenn sie seit ihrem Beginn ununterbrochen bestanden hat und wenn wegen der Befristung der bisherigen Attestierung der Arbeitsunfähigkeit über die Weitergewährung des Krankengeldes neu zu befinden ist (so BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – B 3 KR 23/17 R,

- 5 -

juris, Rdnr. 19 m.w.N.; vgl. zur Rechtsprechung des BSG zu § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a.F. auch Schifferdecker, in: Kasseler Kommentar, EL 113 März 2021, § 49 SGB V Rdnr. 35b m.w.N.).

Eine Ausnahme, wonach eine im obigen Sinne verfristete Meldung gleichwohl nicht zum Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld führt, ist allerdings dann gerechtfertigt, wenn das (allgemeine) Risiko der rechtzeitigen Übermittlung nicht die Versicherten, sondern die Krankenkasse trifft. Derartige Ausnahmen sind nach der jüngeren Rechtsprechung des BSG zu § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a.F., der sich die Kammer anschließt, nur in engen Grenzen anzuerkennen (BSG, Urteile vom 26. März 2020 – B 3 KR 9/19 R und B 3 KR 10/19 R; Urteil vom 5. Dezember 2019 – B 3 KR 5/19 R; Urteil vom 11. Mai 2017 – B 3 KR 22/15 R; vgl. auch Landessozialgericht <LSG> Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. August 2020 – L 9 KR 234/19, juris, Rdnr. 25).

Durchsetzbare Krankengeldansprüche von Versicherten bestehen in Sonderfällen dann, wenn die rechtzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch Umstände verhindert oder verzögert worden ist, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkassen zuzurechnen sind und nicht demjenigen der Versicherten. Die verspätete Meldung darf dem Versicherten ausnahmsweise auch dann nicht entgegengehalten werden, wenn er seinerseits alles in seiner Macht Stehende getan hat, um seine Ansprüche zu wahren, daran aber durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert worden ist (BSG, Urteil vom 8. August 2019 – B 3 KR 18/18 R, juris, Rdnr. 22 und 24).

Als ein solcher Ausnahmefall ist es anzusehen, wenn die Nichtzustellung von Postsendungen auf einem von der Krankenkasse zu verantwortendem Organisationsmangel beruht oder die Krankenkasse einen rechtzeitigen Zugang durch organisatorische Vorkehrungen ihrerseits vereitelt, Versicherte aber auf einen rechtzeitigen Zugang vertrauen durften. In diesem Fall kann sich die Krankenkasse nicht auf die Fristversäumnis und § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a.F. berufen. Das folgt vor allem auch aus dem Rechtsgedanken des § 162 Abs. 1 BGB. Diese Regelung bestimmt, dass dann, wenn der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil der Eintritt gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird, diese Bedingung gleichwohl als eingetreten gilt. § 162 Abs. 1 BGB liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, dass niemand – auch kein Träger öffentlicher Verwaltung – aus seinem eigenen treuwidrigen Verhalten, das er einer ihm rechtlich verbundenen Person gegenüber gezeigt hat, einen Vorteil ziehen darf. Dem Rechtsgedanken der Regelung kommt auch im Bereich der Leistungsverwaltung des Sozialrechts Bedeutung zu, insbesondere im Zusammenhang mit der Versäumung von (Ausschluss-)Fristen, die von einem Leistungsberechtigten einzuhalten sind. Über den der Bestimmung zugrunde liegenden Rechtsgedanken wird dann fingiert,

- 6 -

dass die Einhaltung der Ausschlussfrist durch den Begünstigten gewahrt ist (BSG, Urteil vom 26. März 2020 – B 3 KR 9/19 R, juris, Rdnr. 26; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. August 2020 – L 9 KR 234/19, juris, Rdnr. 28).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben. Die Klägerin hat die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 an die Beklagte gesandt. Die Beklagte hat der Sache nach – und wie aus vergleichbaren Verfahren gegen sie gerichtsbekannt ist – mitgeteilt, dass an diese Anschrift adressierte Poststücke von der Deutschen Post AG automatisiert im Dienstleistungszentrum der Beklagten in W. zugestellt („umgeroutet“) werden. Dadurch greift die Beklagte in den normalen Postablauf ein. Es ist insoweit unbeachtlich, dass die Beklagte unter Bezugnahme auf das Schreiben der Deutschen Post AG vom 29. Januar 2018 vorträgt, es komme nicht zu einer zeitlichen Verzögerung. Dieser Stellungnahme kommt schon wegen ihrer Pauschalität nur wenig Bedeutung für den konkreten Einzelfall zu. Außerdem ist es auch in anderen Fällen zu einer Verzögerung des Postlaufs bei einer von der Beklagten eingerichteten „Umrountung“ gekommen (vgl. den die Beklagte betreffenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Mannheim vom 15. Juni 2018 – S 4 KR 3126/17). Entscheidend ist, dass die Beklagte den normalen Ablauf der Zustellung verändert hat. Durch die Einrichtung der „Umrountung“ hat die Beklagte einen rechtzeitigen Zugang durch eigene organisatorische Vorkehrungen vereitelt.

Die Klägerin durfte auf einen rechtzeitigen Zugang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 vertrauen. Sie konnte nicht wissen, dass von ihr postalisch an die Beklagte gerichtete Schriftstücke umgeleitet werden. Die Beklagte hat dies erstmals im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens mit Schriftsatz vom 5. September 2019 (Blatt 90 ff. der Gerichtsakte) mitgeteilt. Es ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sie die Klägerin vor dem 24. November 2016 ausdrücklich und unmissverständlich darauf hingewiesen hätte, dass an sie per Post verschickte Schriftstücke umgeleitet werden. Die Beklagte kann nicht nachweisen, wann bei normalem Postlauf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 bei ihr eingegangen wäre. Ein solcher Eingang wäre aber ausreichend gewesen für das Einhalten der Frist des § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a.F. Von der Beklagten veranlasste Postumleitungen, von denen die Versicherten keine Kenntnis haben, können nicht zu Lasten der Versicherten gewertet werden (zu einem weiteren Fall der „Umrountung“ durch die Beklagte von H. nach S. vgl. SG Mannheim, Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2018 – S 4 KR 3126/17).

Auch der tatsächliche Ablauf im vorliegenden Fall spricht dafür, dass trotz der Beteuerung der Beklagten und der Deutschen Post AG durch das „Umrounten“ dennoch Zeitverzögerungen eintreten können. Die Klägerin hat nach Auffassung der Kammer schlüssig und nachvollzieh-

- 7 -

bar vorgetragen, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 am 25. November 2016 in einen Briefkasten geworfen zu haben. Dass dies nicht zutreffend sein soll, wird von der Beklagten nicht eingewandt. Die Kammer hat keinen Grund, an der Darstellung der Klägerin zu zweifeln. Es war für die Kammer nachvollziehbar, dass die Klägerin nach derart langer Zeit keine genaue Erinnerung mehr daran hat, in welchen Briefkasten sie den Brief eingeworfen hatte. Sie hat jedenfalls am Datum des Einwurfs, dem 25. November 2016, keinen Zweifel gelassen. Dies ist allein entscheidend. Der Ort des Einwurfs ist allenfalls zweitrangig. Es erschließt sich nicht, weshalb der Brief bei normalem Postlauf erst mehr als zwei Wochen später bei der Beklagten eingegangen sein soll. Insoweit geht es auch zu Lasten der Beklagten, dass sie den von der Klägerin verwendeten Briefumschlag vernichtet hat. Denn auf diesem wird regelmäßig das Datum des Beginns der Beförderung dokumentiert, aus dem auf die Aufgabe zur Post geschlossen werden kann. Außerdem hätte sich dem Briefumschlag die Anschrift entnehmen lassen, an welchen die Klägerin den Brief adressiert hatte. Es muss sich aber um eine Anschrift der Beklagten gehandelt haben, denn sonst hätte der Brief nicht den Weg zu ihr gefunden.

Durch den Eingriff in den normalen Postablauf hat sich die Beklagte selbst der Möglichkeit benommen vorzutragen, wann der am 24. November 2016 abgeschickte Brief bei ihr eingegangen wäre.

Vor diesem Hintergrund ist der Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 24. November 2016 innerhalb der Frist anzunehmen (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 26. März 2020 – B 3 KR 9/19 R, juris, Rdnr. 26; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. August 2020 – L 9 KR 234/19, juris, Rdnr. 28). Der Eingang am 12. Dezember 2016 in W. ist unbeachtlich.

b) Der Anspruch der Klägerin ruhte auch nicht gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Danach ruht der Anspruch auf Krankengeld soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten; dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Praktisch wichtigster Anwendungsfall des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist die nach den §§ 3 f. Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) zu leistende Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (vgl. nur Brinkhoff, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020 <Stand: 25.04.2022>, § 49 Rdnr. 29; Schifferdecker, in: Kasseler Kommentar, EL 113 März 2021, § 49 SGB V Rdnr. 9). Die Versicherten „erhalten“ Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V grundsätzlich nur bei tatsächlichem Zufluss; der bloße Anspruch darauf genügt nicht. Soweit und solange kein Arbeitsentgelt gezahlt und kein Arbeitseinkommen erzielt wird, muss Krankengeld geleistet werden und ruht nicht (Schifferdecker, in: Kasseler Kommentar, EL 113 März 2021, § 49 SGB V Rdnr. 15).

- 8 -

Die Klägerin erhielt aber nach dem Vortrag der Beklagten von ihrem Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der bloße Anspruch darauf reicht nicht aus, um das Ruhen des Krankengeldanspruchs herbeizuführen.

4. Die Klägerin hat auch für die Zeit ab dem 12. Dezember 2016 einen Anspruch auf Krankengeld. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt eine Lücke in der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG bestimmt das bei Entstehen eines Krankengeldanspruchs bestehende Versicherungsverhältnis, wer in welchem Umfang als „Versicherter“ Anspruch auf Krankengeld hat (vgl. BSG, Urteil vom 26. Juni 2007 – B 1 KR 2/07 R, juris, Rdnr. 12). Dabei ist für den nach § 44 Abs. 1 SGB V geltend gemachten Krankengeldanspruch an den jeweils in Betracht kommenden Entstehenstatbestand anzuknüpfen, wie er beispielsweise allgemein in der Vorschrift des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V geregelt ist, die im vorliegenden Fall in der vom 23. Juli 2015 bis 10. Mai 2019 gültigen Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015 (BGBl. I, 1211) anzuwenden ist:

a) Die Klägerin war zunächst aufgrund ihrer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert und hatte daher grundsätzlich gem. § 44 Abs. 1 und 2 SGB V Anspruch auf Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit (§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Die Mitgliedschaft als versicherungspflichtig Beschäftigte endete auch nicht gem. § 190 Abs. 2 SGB V mit Ablauf des 8. Dezember 2016, dem Tag, an welchem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endete, sondern sie bestand gem. § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V solange fort, wie ein Anspruch auf Krankengeld bzw. ein Krankengeldbezug bestand.

b) § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V a.F. bestimmt, dass der Anspruch auf Krankengeld von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an besteht. Es kommt nicht allein auf das Vorliegen durchgehender Arbeitsunfähigkeit an, sondern die Arbeitsunfähigkeit muss auch grundsätzlich lückenlos ärztlich festgestellt sein (vgl. BSG, Urteil vom 2. November 2007 – B 1 KR 38/06 R, juris, Rdnr. 14 m.w.N. zur BSG-Rspr.). Nur wenn jeweils mit Ablauf einer (wie hier) zeitlich befristet bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ärztlicherseits nahtlos erneut weiterhin Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird, steht dem Versicherten grundsätzlich in der Folgezeit ununterbrochen Krankengeld zu (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – B 1 KR 31/14 R, juris, Rdnr. 13 ff.).

Aufgrund der am 24. November 2016 bis zum 9. Dezember 2016 (Freitag) bescheinigten Arbeitsunfähigkeit stand der Klägerin Krankengeld bis zum 9. Dezember 2016 zu. Die nächste

- 9 -

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde, wie nach § 46 Satz 2 SGB V erforderlich, am nächsten Werktag (wobei Samstage nicht als Werktage zählen), nämlich am Montag, dem 12. Dezember 2016 ausgestellt. Eine Lücke in der Feststellung liegt somit nicht vor. Dies gälte selbst für den Fall, dass man – entgegen der hier vertretenen Auffassung – von einem Ruhens des Krankengeldanspruchs bis zum 9. Dezember 2016 ausginge. Das Stammrecht auf Krankengeld bleibt im Falle des Ruhens nämlich erhalten. Der Anspruch darf nur nicht erfüllt und Krankengeld nicht ausgezahlt werden (Brinkhoff, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020 <Stand: 25.04.2022>, § 49 Rdnr. 89).

c) Nach Auffassung der Kammer wurde hier auch im Sinne von § 46 Satz 2 SGB V a.F. weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt. Dieselbe Krankheit liegt bei einem einheitlichen Krankheitsgeschehen im ursächlichen Sinn vor. Bei dieser Beurteilung ist eine verfeinernde, eng fachmedizinisch-diagnostische Sichtweise zu vermeiden (Schifferdecker, in: Kasseler Kommentar, EL 109 Mai 2020, § 46 SGB V Rdnr. 22 und EL 105 August 2019, § 48 SGB V Rdnr. 12 f. m.w.N.). Nach Auffassung der Kammer stellt die bipolare Affektive Störung bei der Klägerin ein Grundleiden dar, das bereits bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund der akuten Bronchitis vorlag.

d) Die Kammer ist davon ausgegangen, dass Arbeitsunfähigkeit für die Zeit bis zum 28. Februar 2017 ärztlich festgestellt worden ist. Die Beklagten hat trotz Geltendmachung des Anspruchs bis zu diesem Zeitpunkt mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2018 im weiteren Verlauf dieser Voraussetzung nicht widersprochen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -

- 10 -

SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Beglaubigt

Berlin, den 20.07.2022

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle